

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1968	Nummer 158
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20511	22. 11. 1968	RdErl. d. Innenministers Mitwirkung der Polizei bei der steuer- und zollrechtlichen Überwachung von Kraftfahrzeugen	1930
230	21. 11. 1968	RdErl. d. Ministerpräsidenten Richtlinien für die Förderung des Grenzlandes	1930
71342	22. 11. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Automatische Herstellung von Flurkarten; Verwendung von Datenträgern der Flurbereinigungsverwaltung und der Kataster- und Vermessungämter	1936

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Personalveränderungen Finanzminister	1936

I.

20511

**Mitwirkung der Polizei
bei der steuer- und zollrechtlichen Überwachung
von Kraftfahrzeugen**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 11. 1968 —
IV A 2 — 2922 — 2930

1 Allgemeines

Die Polizeibehörden sind auf Grund von § 163 StPO und § 188 AO verpflichtet, auch bei der Überwachung des Straßenverkehrs die Finanz- und Zollbehörden zu unterstützen, Steuervergehen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die Polizei hat daher bei der Verkehrsüberwachung auf Verstöße gegen die einschlägigen steuer- und zollrechtlichen Vorschriften zu achten.

2 Kraftfahrzeugsteuer

Da die Kraftfahrzeugsteuer im Steuerbescheidverfahren erhoben wird, sind den Finanzämtern zur Sicherung des Steueraufkommens nur die Fälle mitzuteilen, in denen

- a) zulassungspflichtige Fahrzeuge widerrechtlich, d. h. ohne Zulassung auf öffentlichen Straßen benutzt werden oder
- b) steuerbefreite oder steuerbegünstigte Fahrzeuge mißbräuchlich, also für andere als die begünstigten Zwecke verwendet werden.

Bei steuerbefreiten oder steuerbegünstigten Fahrzeugen läßt sich eine mißbräuchliche Verwendung auf Grund des Vermerks der Zulassungsbehörde oder des Finanzamtes über die Steuerbefreiung oder -vergünstigung auf Seite 3 oder 4 des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins feststellen.

3 Zollrechtliche Überwachung ausländischer Kraftfahrzeuge und Anhänger

Im Rahmen der Verkehrsüberwachung hat die Polizei mit darauf zu achten, daß die zollrechtlichen Erleichterungen für vorübergehend eingeführte ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger nicht mißbraucht werden.

3.1 Zur vorübergehenden Verwendung im Zollgebiet eingeführte ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger sind äußerlich erkennbar durch

- a) die ausländischen Kennzeichen in Verbindung mit dem Nationalitätskennzeichen oder
- b) durch länglichrunde Kennzeichen.

Zu b):

Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern, die länglichrunde Kennzeichen führen, kann es sich um ausländische oder um deutsche Kraftfahrzeuge handeln. Ob es sich um ein ausländisches im Zollverkehr befindliches Fahrzeug handelt, läßt sich nur an Hand der Kraftfahrzeugpapiere feststellen. Ausländische Fahrzeuge müssen entweder einen ausländischen Zulassungsschein oder einen von einer deutschen Zulassungsstelle ausgestellten internationalen Zulassungsschein mit dem Vermerk "Zollgut" oder "Ausgeführt" und mit einem Dienststempelabdruck einer deutschen Zollstelle besitzen.

3.2 Diese in Deutschland befindlichen ausländischen Kraftfahrzeuge und Anhänger sind formlos, d. h. ohne Zollurkunde, zur vorübergehenden Zollgutverwendung abgefertigt worden. Sie befinden sich im Zollverkehr.**3.3 Verwender ist die Person, die das Fahrzeug in das Zollgebiet gebracht oder die den Antrag auf Abfertigung zur Zollgutverwendung gestellt hat.**

Die Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen verwendet werden, um

- a) Personen oder Waren im grenzüberschreitenden Verkehr (vom Zollausland in das Zollgebiet und vom Zollgebiet in das Zollausland) zu befördern,
- b) Personen (auch mit ihrem Gepäck) zu befördern, die ihren gewöhnlichen Wohnort nicht im Zollgebiet haben.

Die Kraftfahrzeuge und Anhänger können im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz des Verwenders im Rahmen der unter a) und b) zugelassenen Verwendung benutzt werden. Eine darüber hinausgehende Verwendung ist zweckwidrig, läßt eine Abgabenschuld entstehen und kann als Steuervergehen geahndet werden.

3.4 Eine zweckwidrige Verwendung liegt insbesondere vor, wenn die ausländischen Kraftfahrzeuge und Anhänger im Inland

- a) im Falle der Nummer 3.3 a) im innerdeutschen Verkehr zur Beförderung von Personen oder Waren benutzt werden,
- b) im Falle der Nummer 3.3 b) an Inländer verliehen, vermietet oder zur entgeltlichen Beförderung von Inländern eingesetzt werden,
- c) veräußert werden.

Diese Verstöße lassen sich wie folgt feststellen:

Zu a):

Ob eine unzulässige Waren- oder Personenbeförderung im Inland vorliegt, kann an Hand der Frachtbriefe oder Fahrtaufträge festgestellt werden.

Zu b):

Ob ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die zur Beförderung von Ausländern im Zollgebiet benutzt werden dürfen, an einen Inländer oder ständig im Inland wohnenden Ausländer verliehen oder vermietet worden sind, kann durch Prüfung der persönlichen Ausweispapiere der Insassen ermittelt werden.

Zu c):

Ob ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger veräußert worden sind, wird eine Prüfung im Rahmen der Verkehrsüberwachung im allgemeinen nicht erkennen lassen.

3.5 Werden Zu widerhandlungen festgestellt, so ist die nächste Zolldienststelle zu benachrichtigen.**4 Aufhebung von Vorschriften**

Mein RdErl. v. 5. 6. 1962 (SMBI. NW. 20511) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1968 S. 1930.

230

**Richtlinien
für die Förderung des Grenzlandes**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 21. 11. 1968 —
II B 4 — G — 000 — 2-68

I Ziel der Förderung

1 Das Land fördert im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel die Durchführung von Maßnahmen in den Grenzgebieten zu anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaften durch Gewährung von Landesbeihilfen.

2 Die Grenzlandhilfe ist dazu bestimmt, den Grenzgebieten den Anschluß an die Entwicklung in den benachbarten Ländern und in den übrigen Landesteilen zu erleichtern.

II Förderungsvoraussetzungen

3 Die Gewährung einer Landesbeihilfe setzt voraus, daß die Durchführung der Maßnahme

3.1 aus besonderen von der Lage an der Grenze herührenden Gründen veranlaßt ist.

3.2 notwendig ist, um die nach den Zielen der Landesplanung erwünschte Entwicklung der Grenzgebiete zu fördern,

- 3.3 geeignet ist, die Entwicklung nicht nur unwesentlich zu beeinflussen, und
 3.4 ohne die Gewährung der Landesbeihilfe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wirksam genug durchgeführt werden könnte.

4 Förderungsgründe

- 4.1 Besondere von der Grenzlage herrührende Gründe (3.1) liegen vor, wenn die Maßnahme
 4.11 von Umständen oder Verhältnissen veranlaßt ist, die unmittelbar mit der Lage an der Grenze zusammenhängen und in dieser Form in anderen Landesteilen nicht auftreten, oder
 4.12 ohne daß die Voraussetzungen nach Nummer 4.11 vorliegen, von Umständen oder Verhältnissen veranlaßt ist, deren Auswirkung durch die Grenzlage fühlbar nachteilig beeinflußt wird, oder
 4.13 der Beseitigung oder Vermeidung von Nachteilen oder Schwächen dient, die zwar nicht grenzlagebedingt sind, deren Behebung aber aus grenzlandpolitischen Gründen bei Anlegung eines strengen Maßstabes vordringlich ist. Diese Voraussetzung kann insbesondere vorliegen, wenn auf dem die Maßnahme betreffenden Sachgebiet ein erkennbares Gefälle gegenüber dem benachbarten Ausland zum Nachteil des Grenzlandes besteht oder wenn das deutsche Ansehen durch einen Mißstand gefährdet ist.
 4.2 Die Finanzschwäche einer Gemeinde (GV) oder eines sonstigen Trägers der Maßnahme begründet für sich allein die Voraussetzung der Nummer 3.1 nicht, auch wenn sie grenzlagebedingt ist.

5 Förderungsgebiet

- 5.1 Grenzland im Sinne dieser Förderungsbestimmungen ist das Gebiet der Gemeinden an den Auslandsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie das Gebiet der Gemeinden, denen im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden (GV) ein Grenzlandansatz gewährt wird. Das Gebiet ist in der Anlage 1 bezeichnet.
 5.2 Ausnahmsweise können Maßnahmen außerhalb des Grenzlandes gefördert werden, wenn sie der Erfüllung des Förderungszweckes in den Grenzgebieten dienen. Die Voraussetzungen der Nummer 3 und Nummer 4 sind in diesen Fällen besonders eingehend zu belegen.

- 6 Im Rahmen der vorstehenden Voraussetzungen sind vor allem Maßnahmen zu fördern, die
 6.1 unmittelbar der wirtschaftlichen Strukturverbesserung dienen,
 6.2 die kulturelle Kraft des Grenzlandes stärken,
 6.3 die sozialen oder gesundheitlichen Verhältnisse des Grenzlandes verbessern.

- 7 Bei gleicher Dringlichkeit sind Maßnahmen zu bevorzugen, die aus anderen Gesichtspunkten nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden können. Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit andere Förderungsmittel mit Rücksicht auf eine erwartete Grenzlandhilfe geringer als üblich angesetzt werden oder Vorhaben aus diesen Gründen von der Förderung aus anderen Gesichtspunkten zurückgestellt werden.

- 8 Die Gewährung von Landesbeihilfen ist ausgeschlossen für Aufwendungen, die der Träger bereits erbracht hat oder zu denen er sich rechtsverbindlich und vorbehaltlos bereits verpflichtet hat. Die Erhöhung der Förderungsbeträge zur Abdeckung von Mehrkosten bedarf der Zustimmung des Ministerpräsidenten.

III Förderungsart und Empfängerkreis

- 9 Die Landesbeihilfe wird in der Regel als Zweckzuweisung in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Sie soll als feststehender Zuschuß gewährt werden, wenn sie nicht mehr als 20 % der voraussichtlichen Gesamtkosten beträgt.

- 10 Die Landesbeihilfe dient zur Deckung eines Mittelbedarfs, dem Einnahmen nicht gegenüberstehen (unrentierlicher Aufwand).
 10.1 Der unrentierliche Aufwand kann auch in dem Anteil des Kapitaldienstes einer an sich rentierlichen Maßnahme bestehen, der aus den zu erwartenden Einnahmen nicht gedeckt werden kann. In diesem Fall ist die Landesbeihilfe als kapitalisierter Kapitaldienstzuschuß zu berechnen.
 10.2 Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme in ihrer Höhe nicht vorherbestimmbare Überschüsse zu erwarten, so kann eine Landesbeihilfe gleichwohl gewährt werden, wenn die Maßnahme anderfalls nicht durchgeführt werden würde und gesichert ist, daß die Überschüsse entweder zur Durchführung weiterer förderungsfähiger Maßnahmen verwendet oder an das Land abgeführt werden. Mittelbar durch die Maßnahme bewirkte finanzielle Verbesserungen (z.B. eine Erhöhung der Steuerkraft) bleiben außer Betracht.
 10.3 Unter den vorstehenden Voraussetzungen steht die Vermögenswirksamkeit einer Landesbeihilfe der Förderung nicht entgegen, wenn die Fortdauer der Zweckbestimmung während eines angemessenen Zeitraumes gesichert ist.
 11 Die Gewährung der Landesbeihilfe setzt eine angemessene Eigenleistung des Trägers voraus.
 11.1 Die Höhe der Landesbeihilfe bestimmt sich nach der Leistungsfähigkeit des Trägers. Sie ist jedoch stets begrenzt durch den zur Erfüllung des Förderungszweckes erforderlichen Betrag (Landesinteresse).
 11.2 Auf die Eigenleistung können Vorleistungen des Trägers angerechnet werden, wenn sie sich zur Zeit der Bewilligung noch auf seine Finanzkraft auswirken. Die Begründung dafür ist schriftlich festzuhalten.
 11.3 Die Gewährung einer Landesbeihilfe zur Förderung des Grenzlandes von mehr als 80 % der Gesamtkosten oder die Festsetzung einer geringeren vom Träger selbst zu erbringenden Eigenleistung als 10 % der Gesamtkosten bedarf der Zustimmung des Ministerpräsidenten. Gesamtkosten sind der notwendige Aufwand des Trägers für die Maßnahme.
 12 Die Landesbeihilfe wird dem Träger der Maßnahme auf Antrag gewährt.
 Träger können sein
 12.1 Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Sondervermögen.
 12.2 Juristische Personen des Privatrechts, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der Nummer 12.1 allein oder gemeinschaftlich maßgeblich beteiligt sind.
 12.3 Juristische Personen des Privatrechts, die in steuerrechtlichem Sinne oder auf Grund sonstiger gesetzlicher Regelungen gemeinnützig sind.
 12.4 ausnahmsweise sonstige juristische Personen und natürliche Personen.
 Die in Nummer 12.4 bezeichneten Träger sollen eine Landesbeihilfe nur erhalten, wenn ein anderer Träger nicht gewonnen werden kann.
 Sofern einzelne Gemeinden im Grenzland im Sinne dieser Richtlinien wegen ihrer unzureichenden Finanzkraft nicht in der Lage sind, dringende kommunale Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung durchzuführen, können auch Ämter und Landkreise, die nur teilweise im Förderungsgebiet liegen, Landesbeihilfen erhalten, wenn diese die Trägerschaft für solche Maßnahmen übernehmen. Voraussetzung ist, daß der Standort der Maßnahmen innerhalb des Grenzlandes nach Nummer 5.1 liegt.

IV Verfahren

- 13 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten. Sie verwalten die Landesbeihilfen.
- 13.1 Die Träger legen ihren Antrag — bei Gemeinden (GV) auf dem Dienstweg — dem für die Maßnahme örtlich zuständigen Regierungspräsidenten vor. Zu Maßnahmen in den Landkreisen hat der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde Stellung zu nehmen. Er soll sich insbesondere zur Dringlichkeit der Maßnahmen im Verhältnis zu anderen aus dem Landkreis vorgelegten Anträgen oder dort geplanten Vorhaben äußern.
- 13.2 Die Regierungspräsidenten prüfen die Anträge im Rahmen ihrer Gesamtzuständigkeit. Sie führen die Abstimmung mit anderen Stellen herbei, die nach Aufgaben und Zuständigkeit insbesondere als mittelverwaltende Stelle für andere öffentliche Zuweisungen beteiligt sind.

Bei Maßnahmen außerhalb des Grenzlandes nach Ziffer 5.2 führt die zuständige Bewilligungsbehörde ggf. auch eine Stellungnahme des Regierungspräsidenten herbei, in dessen Bereich die durch die Maßnahmen zu begünstigenden Teile des Grenzlandes liegen.

- 13.3 Soweit die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Gesamtfinanzierung nicht gesichert werden kann, lehnen die Regierungspräsidenten die Förderung durch schriftlichen Bescheid ab. Im übrigen ordnen sie die Anträge nach ihrer grenzpolitischen Dringlichkeit.
- 13.4 Der Ministerpräsident teilt den Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf und Münster jeweils zu Beginn eines Haushaltsjahres mit, welche Beiträge für ihre Bezirke voraussichtlich zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung dieser Mitteilung stellen die genannten Regierungspräsidenten ein Jahresprogramm geordnet nach der Dringlichkeit der Vorhaben auf. Das Programm ist unter Benutzung des Vordrucks nach Anlage 2 dem Ministerpräsidenten jeweils zum **1. Februar** zur Billigung vorzulegen. Über den Ablauf der Programme und etwaige Änderungen und Ergänzungen ist jeweils am **15. Oktober** zu berichten.

- 13.5 Soweit der Ministerpräsident das Programm genehmigt hat, ist die Bewilligungsbehörde befugt, die Maßnahmen nach Maßgabe bereitstehender Haushaltsmittel und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie etwa erteilter besonderer Weisungen zu fördern. Sie kann innerhalb des Programms im Interesse des zweckmäßigen Einsatzes der Mittel notwendige Änderungen vornehmen.
- 13.6 Soweit bei anderen Regierungspräsidenten Anträge gemäß Nummer 5.2 gestellt werden, beantragen diese die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel, wenn sie den Antrag für förderungswürdig halten. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes sollen sie vor eingehender Prüfung des Antrages durch Voranfrage ermitteln, ob Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.
- 13.7 Soweit eine Maßnahme in das Jahresprogramm nicht aufgenommen werden konnte oder im Falle der Nummer 13.6 nicht berücksichtigt werden konnte, teilen die Bewilligungsbehörden dies dem Träger und den beteiligten Stellen mit.

V Besondere Bestimmungen

- 14 Die Richtlinien für Zuwendungen des Landes NW an Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO, RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1966 (SMBL. NW. 6300), sowie die Richtlinien für Zuwendungen des Landes NW an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO,

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1956 (SMBL. NW. 6300), sind in ihrem jeweiligen Geltungsbereich anzuwenden.

- 14.1 Der Haushaltspol des Landes sieht eine Ausnahme nach § 43 RHO vor, wonach Beihilfen aus Grenzlandmitteln zusätzlich zu Mitteln aus anderen Stellen des Haushaltspolnes verausgabt werden können (vgl. Nummer 4 Abs. 3 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO und Nummer 4 Abs. 2 der Richtl. NW zu § 64 a Abs. 1 RHO).
- 14.2 Soweit neben Beihilfen zur Förderung des Grenzlandes auch andere Landesmittel für dieselbe Maßnahme bewilligt werden, ist die Prüfung des Verwendungsnachweises stets der für die Bewilligung der anderen Landesmittel zuständigen Stelle zu überlassen (vgl. Nummer 17 Abs. 2 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO und Nummer 20 Abs. 2 der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO).
- 14.3 Die Sicherung der Zweckbestimmung im Sinne der Nummer 12 Abs. 4 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO bzw. Nummer 13 Abs. 4 der Richtl. NW zu § 64 a Abs. 1 RHO soll in der Regel durch Abgabe einer rechtsverbindlichen Verpflichtungserklärung des Bewilligungsempfängers geschehen. Eine dingliche Sicherung ist bei Trägern nach Nummer 12.4 stets, bei Trägern nach Nummern 12.2 und 12.3 nur zu fordern, wenn besondere Umstände des Einzelfalles dies notwendig machen. Sie entfällt bei Trägern nach Nummer 12.1.
- 14.4 Von der Möglichkeit einer Unterverteilung der Zuweisungen durch Gemeinden und Gemeindeverbände nach Abschnitt V der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO ist kein Gebrauch zu machen.
- 15 Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Ministerpräsidenten.
- 16 Diese Bestimmungen sind mit sofortiger Wirkung anzuwenden. Entgegenstehende Einzelweisungen werden aufgehoben.

Anlage 1

Abgrenzung des Förderungsgebietes für den Grenzlandfonds

nach Ziffer 5.1 der Förderungsbestimmungen

Zum Förderungsgebiet nach Ziffer 5.1 der Förderungsbestimmungen gehören:

A. Regierungsbezirk Aachen

1. Kreisfreie Stadt Aachen
2. die Gemeinden des Landkreises Aachen
3. die Gemeinden des Landkreises Monschau
4. im Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg die Gemeinden

Geilenkirchen
Heinsberg
Teveren
Übach-Palenberg
Baesweiler
Oidtweiler
Brachelen
Lindern
Randerath
Breberen-Schümm
Gangelt
Schierwaldenrath
Schafhausen
Beek
Immendorf
Puffendorf
Setterich

noch Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg

Süggerath
Würm
Karken
Kempen
Kirchhoven
Havert
Hillensberg
Höngen
Millen
Süsterseel
Tüddern
Wehr
Dremmen
Oberbruch
Aphoven
Birgden
Waldenrath
Braunsrath
Haaren
Saeffelen
Waldfeucht
Birgelen
Effeld
Ophoven
Orsbeck
Wassenberg

5. im Landkreis Erkelenz
die Gemeinden

Erkelenz
Elmpt
Hückelhoven-Ratheim
Niederkrüchten
Wegberg
Baal
Doveren
Lövenich
Rurich
Gerderath
Holzweiler
Immerath
Arsbeck
Myhl
Wildenrath

6. im Landkreis Jülich
die Gemeinden

Jülich
Aldenhoven
Bettendorf
Dürboslar
Schleiden
Siersdorf
Dürwiß
Laurenzberg
Lohn
Altdorf
Inden
Kirchberg
Pattern bei Aldenhoven
Barmen
Bourheim
Broich
Engelsdorf
Floßdorf
Koslar
Merzenhausen
Boslar
Ederen
Gevenich
Glimbach
Körrenzig
Linnich
Tetz
Hambach
Mersch
Stetternich
Welldorf
Gevelsdorf
Titze

7. im Landkreis Düren
die Gemeinden

Düren
Berzbuir-Kufferath
Birgel
Gürzenich
Lendersdorf-Krauthausen
Birkesdorf
Huchem-Stammeln
Selhausen

Echitz-Konzendorf
Geich-Obergeich

Merode

Schlisch-D'horn

Bogheim

Boich-Leversbach

Drove

Kreuzau

Niederau

Stockheim

Thum

Üdingen

Winden

Jüngersdorf

Langerwehe

Weisweiler

Wenau

Frenz

Lamersdorf

Luchem

Lucherberg

Pier

Schophoven

Derichswieiler

Mariawieiler-Hoven

Merken

Arnoldsweiler

Ellen

Girbelsrath

Merzenich

Morschenich

Abenden

Nideggen

Obermaubach-Schlagstein

Niederzier

Oberzier

Binsfeld

Eschweiler über Feld

Frauwüllesheim

Bergstein

Brandenberg

Gey

Großhau

Hürtgen

Kleinbau

Straß

Untermaubach

Jakobwüllesheim

Juntersdorf

Kelz

Soller

Vettweiß

8. im Landkreis Schleiden
die Gemeinden

Gemünd

Schleiden

Dreiborn

Alendorf

Blankenheim

Bronsfeld

Harperscheid

Oberhausen

Schöneseiffen

Hausen

Heimbach

Hellenthal

Hollerath

Losheim

Udenbreth

Hergarten

Vlatten

Kall

noch Landkreis Schleiden
 Sistig
 Sötenich
 Urft
 Wahlen
 Baasem
 Berk
 Dahlem
 Kronenburg
 Marmagen
 Schmidtheim

B. Regierungsbezirk Düsseldorf

1. die Gemeinden des Landkreises Kleve
2. im Landkreis Rees
die Gemeinden

Emmerich
 Isseburg
 Rees
 Wesel
 Obrighoven-Lackhausen
 Borghees
 Hüthum
 Klein Netterden
 Elten
 Groin
 Haffen-Mehr
 Haldern
 Heeren-Herken
 Wertherbruch
 Heelden
 Empel
 Millingen
 Vehlingen
 Bergwick
 Esserden
 Reesereyland
 Reeserward
 Speldorf
 Bislich
 Diersfordt
 Flüren
 Hamminkeln
 Ringenberg
 Grietherort
 Vrasselt
 Praest
 Dornick
 Grietherbusch
 Bienen

3. im Landkreis Geldern
die Gemeinden

Geldern
 Straelen
 Herongen
 Kapellen
 Sevelen
 Wachtendonk
 Wankum
 Weeze
 Kervendonk
 Kervenheim
 Winnekendonk
 Kevelaer
 Kleinkevelaer
 Twisteden
 Wetten
 Nieukerk
 Pont
 Veert
 Walbeck

4. im Landkreis Kempen-Krefeld
die Gemeinden

Dülken
 Amern
 Boisheim
 Bracht
 Breyell
 Brüggen

noch Landkreis Kempen-Krefeld
 Grefrath
 Hinsbeck
 Lobberich
 Waldniel
 Kaldenkirchen
 Leuth

5. im Landkreis Moers
die Gemeinden

Xanten
 Büderich
 Alpen
 Birten
 Veen
 Labbeck
 Sonsbeck

C. Regierungsbezirk Münster

1. Kreisfreie Stadt Bocholt
2. im Landkreis Ahaus
die Gemeinden

Ahaus
 Gronau
 Stadtlohn, Stadt
 Vreden
 Ameeloe
 Epe
 Stadtlohn, Kspl.
 Oeding
 Südlohn
 Alstätte
 Ottenstein, Dorf
 Wessum
 Wülfen

3. im Landkreis Borken
die Gemeinden

Arholt
 Borken
 Dingden
 Gemen, Kspl.
 Gemen, Stadt
 Weseke
 Heiden
 Barlo
 Bierenhorst
 Hemden
 Herzebocholt
 Holtwick
 Liedern
 Lowick
 Mussum
 Spork
 Stenern
 Suderwick
 Werth
 Borkenwirthe
 Grütlohn
 Homer
 Hoxfeld
 Marbeck
 Raesfeld
 Rhedebrügge
 Westenborken
 Büngern
 Krechting
 Krommert
 Rhede
 Vardingholt
 Nordvelen
 Ramsdorf
 Velen, Dorf
 Waldvelen

4. im Landkreis Coesfeld
die Gemeinden

Coesfeld
 Estern
 Gescher
 Harwick

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme (mit Ortsangabe)	Träger (mit Angabe zu Ziff. 12 der Richtlinien)	a) Gesamtkosten der Maßnahme*)	b) Eigenleistung	c) sonstige öffentliche Mittel	Vorgeschlagene Grenzlandhilfe	Begründung von Förderungswürdigkeit und Landesinteresse in Anlehnung an die Förderungsbestimmungen	Bemerkungen (insbesondere darüber, ob für weitere sachlich mit der Maßnahme zusammenhängende Vor- haben eine Förderung aus der Grenzlandhilfe erwartet wird)
			DM	DM	DM	in % der Gesamt- kosten (Sp. 4)		
1	2	3	4	5	6	7	8	

*) Als Maßnahme ist hier der jeweils zur Entscheidung anstehende geschlossene Förderungsabschnitt anzusehen.

71342

**Automatische Herstellung von Flurkarten
Verwendung von Datenträgern der Flurbereinigungsverwaltung und der Kataster- und Vermessungsämter**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 11. 1968 — I B 3 — 7117

1 Datenträger der Flurbereinigungsverwaltung

Die Flurbereinigungsbehörden setzen ebenso wie die Vermessungs- und Katasterbehörden seit geraumer Zeit EDV-Anlagen und Kartierautomaten für die Rationalisierung ihrer vermessungstechnischen Berechnungen und Kartierungen ein.

Damit die bei der Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren auf Lochstreifen, Lochkarten oder anderen Datenträgern anfallenden Daten weitgehend auch für eine auf die Erfordernisse der Vermessungs- und Katasterverwaltung ausgerichtete Flurkartenherstellung ausgenutzt werden können, habe ich mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgendes vereinbart:

- 1.1 Der Regierungspräsident erhält durch das zuständige Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung für jedes Flurbereinigungsverfahren seines Bezirks frühzeitig eine Gebietskarte mit der neuen Flureinteilung und den für die Flurkartenherstellung vorgesehenen Kartiermaßstäben. Des Weiteren wird mitgeteilt, welche Kartenform für die Flurkarten (Insel- oder Rahmenkarte) geplant ist und welche Möglichkeit der automatischen Kartierung auf Grund der für das jeweilige Verfahren berechneten Koordinaten besteht (Wege- und Gewässernetz oder Gesamtsituation).
- 1.2 Die bereits anhängigen Flurbereinigungsverfahren werden in die Regelung nach 1.1 insoweit einbezogen, als es hinsichtlich der Bearbeitungsmethode und nach dem Arbeitsstand zweckmäßig bzw. noch möglich ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- 1.3 Der Regierungspräsident stellt nach Eingang der Gebietskarte im Benehmen mit dem zuständigen Katasteramt unverzüglich fest, ob und ggf. welche Änderungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch der Flurkarten gegenüber der nach 1.1 angezeigten Kartenherstellung für zweckmäßig gehalten werden. Das Ergebnis seiner Feststellungen teilt er **in jedem Falle** der zentralen Rechenstelle beim Regierungspräsidenten in Arnsberg anhand der Gebietskarte mit.
- 1.4 Die zentrale Rechenstelle beim Regierungspräsidenten in Arnsberg klärt — im Benehmen mit der Rechenstelle für die Flurbereinigung —, inwieweit Änderungsvorschläge des Regierungspräsidenten im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens berücksichtigt werden können. Sofern eine Umstellung des Maßstabs oder der Kartenform zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Berichtigung des Liegenschaftskatasters vorgesehen ist oder in Frage kommen kann, übernimmt und archiviert die zentrale Rechenstelle beim Regierungspräsidenten in Arnsberg die bereits bei der Flurbereinigungsverwaltung auf Datenträgern vorhandenen Kartierdaten (Punktnummern, Koordinatenwerte und ggf. Kartierkennzeichen). Den Zeitpunkt der Übernahme vereinbaren die vorher genannten Rechenstellen unter sich.
- 1.5 Die zentrale Rechenstelle beim Regierungspräsidenten in Arnsberg unterrichtet die Rechenstelle für die Flurbereinigung auch dann, wenn für ein Flurbereinigungsverfahren weder Änderungsvorschläge nach 1.3 Satz 1 noch ein Interesse an der Archivierung von Kartierdaten bestehen.

2 Datenträger der Kataster- und Vermessungsämter

Nachdem die zentrale Rechenstelle beim Regierungspräsidenten in Arnsberg mit einem Lochkartenleser ausgerüstet worden ist, können neben den bisherigen Lochstreifen im internationalen 5-Kanal-Fernschreib-

code auch auf Lochkarten stehende Daten für die automatische Kartierung mit dem Graphomaten Z 64 direkt verwendet werden. Allen Kataster- und Vermessungsämtern, die für die Erledigung ihrer vermessungstechnischen Berechnungen EDV-Anlagen mit Lochkartenausgabe benutzen und keinen entsprechenden Kartierautomaten zur Verfügung haben, wird empfohlen, sich bei anfallenden Kartierungen wegen der Automatisierung dieser Arbeiten mit der zentralen Rechenstelle in Arnsberg in Verbindung zu setzen.

— MBl. NW. 1968 S. 1936.

II.

Personalveränderungen

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsbaurat Dr.-Ing. H. Schierz zum Regierungsbaudirektor

Oberregierungsrat H. Schuth zum Regierungsdirektor

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf

Obersteuerrat K. Mienert zum Regierungsrat

Steuerfahndungsstelle Wuppertal

Obersteuerrat K. Halfmann zum Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsdirektor W. Scheier zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsassessor G. Klink zum Regierungsrat

Obersteuerrat A. Fischer zum Regierungsrat

Obersteuerrat W. Kiehl zum Regierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln

Obersteuerrat G. Distelrath zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Köln

Regierungsrat J. Eich zum Oberregierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Obersteuerrat G. Hennen zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Bochum

Obersteuerrat A. Hoch zum Regierungsrat

Finanzamt Essen-Nord

Regierungsrat O. Offermann zum Oberregierungsrat

Finanzamt Grevenbroich

Oberregierungsrat H. Heesch zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Neuß

Finanzamt Bergisch Gladbach

Regierungsassessor M. Holterhoff zum Regierungsrat

Finanzamt Bonn-Stadt

Oberregierungsrat Dr. F. Tапla zum Regierungsdirektor

Finanzamt Bonn-Land

Regierungsassessor P. W e y d e zum Regierungsrat

Finanzamt Bochum

Regierungsassessor Dr. H. K r a b b e zum Regierungsrat

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

Oberregierungsrat H. N i e b e l zum Regierungsdirektor

Finanzamt Münster-Land

Regierungsassessor W. S c h ä f e r zum Regierungsrat

Finanzamt Recklinghausen

Regierungsdirektor E. H e i n z e zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Wiedenbrück

Regierungsdirektor H. B r ü c k n e r zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Münster

Finanzbauamt Iserlohn

Regierungsbaurat z. A. H. R i c h t e r zum Regierungsbaurat

Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

Obersteuerrat H. F a l t e r b a u m zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle Aachen

Regierungsdirektor G. R ö t t g e n an die Großbetriebsprüfungsstelle Köln

Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsrat K. B e r k e n h e i d e an das Finanzamt Münster-Land

Finanzamt Düsseldorf-Nord

Oberregierungsrat Dr. G. B e r n h a r d t an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Duisburg-Nord

Oberregierungsrat Dr. H. M i e s e an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf — Konzernbetriebsprüfungsstelle II —

Finanzamt Geldern

Regierungsrat K. N a u j o k s an das Finanzamt Krefeld

Finanzamt Oberhausen-Süd

Oberregierungsrat H.-J. L i p t a u an die Großbetriebsprüfungsstelle Oberhausen

Finanzamt Köln-Nord

Oberregierungsrat Dr. G. S p e i c h an das Bundesministerium der Finanzen

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat G. S i e b e r t

Finanzamt Gummersbach

Regierungsdirektor A. R e u f f u r t h

Finanzamt Köln-Altstadt

Regierungsdirektor Dr. G. T r a u t m a n n

Finanzbauamt Köln-West

Oberregierungsbaurat R. Z e c h

Finanzamt Dortmund-Süd

Regierungsdirektor E. V i t t i n g h o f f

Es ist verstorben:

Oberfinanzdirektion Köln

Leitender Regierungsdirektor R. K n e i d i n g

Nachgeordnete Dienststellen

Es ist ernannt worden:

Finanzgericht Düsseldorf

Senatspräsident K. S t r o h m e y e r zum Vizepräsidenten

Finanzgerichtsrat Dr. K.-H. S c h l o t t n e r zum Senatspräsidenten

Oberregierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags) Dr. H.-J. F u c h s zum Finanzgerichtsrat

Finanzgericht Münster

Oberregierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags) Dr. J. B a h l a u zum Finanzgerichtsrat

Oberregierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags) E. P l a t h zum Finanzgerichtsrat

Es ist versetzt worden:

Finanzgericht Düsseldorf

Finanzgerichtsrat Dr. E. S t e n d e l als Bundesrichter zum Bundesfinanzhof

— MBl. NW. 1968 S. 1936.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.